

An  
das Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien  
[legvet@bmg.gv.at](mailto:legvet@bmg.gv.at)

das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

die Österreichische Tierärztekammer  
Hietzinger Kai 87  
1130 Wien  
[a.tritthart@tieraerztekammer.at](mailto:a.tritthart@tieraerztekammer.at)

Bezug  
BMG-74100/0147- II/B/10/2011

Ort/Datum  
Wien, 08. Februar 2012

Betrifft  
Bundesgesetz, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird

**Die unten gefertigte Gruppe von Veterinären im Bundesdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird, wie folgt Stellung:**

Dem Entwurf entsprechend wären in der Hoheitsverwaltung des Bundes tätige Tierärztinnen und Tierärzte künftig Pflichtmitglieder der Tierärztekammer (gemäß § 9 Abs. 1 - ordentliche Mitglieder). In der weiteren Unterteilung der ordentlichen Mitglieder wären diese Tierärztinnen und Tierärzte der Abteilung 3 (sonstige Tierärzte) zugeordnet.

Es wird verstanden, dass vom Gesetzgeber eine Inkludierung von Tierärztinnen und Tierärzten, die tierärztliche Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 und 3 Tierärztegesetz) im Rahmen einer dienstlichen oder behördlichen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Tierärztegesetz erbringen, im Sinne der Vertretung (§ 12 Abs. 1) des Berufsstandes in die Tierärztekammer angestrebt wird. Dies stellt für die Tierärztekammer einen augenscheinlichen Mehrwert dar und wird im Sinne einer allumfassenden Standesvertretung per se nicht negativ gesehen. Nicht zuletzt deshalb, weil dadurch den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten ein Mitspracherecht in Kammerbelangen eingeräumt werden würde.

### **Jedoch wird Folgendes festgehalten:**

Unter Berücksichtigung der gesetzmäßig definierten Aufgaben der Tierärztekammer, sowohl im eigenen, als auch im übertragenen Wirkungsbereich (§§ 12 und 13 des vorliegenden Entwurfes) wird evident, dass - mit Ausnahme der Wahrung des Standesansehens - für Tierärztinnen und Tierärzte, welche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft hinsichtlich Besoldung, Disziplinarrecht, Ausbildung, sozialer Absicherung etc. abgedeckt sind, kein direkter Mehrwert in der Mitgliedschaft gesehen werden kann.

**Grundsätzlich wird daher aus Sicht der Gefertigten auch hinkünftig eine freiwillige Mitgliedschaft für Amtstierärzte der derzeit vorgesehenen Pflichtmitgliedschaft vorgezogen. Den Anteil dieser freiwilligen Mitgliedschaften zu erhöhen läge im Interesse der Tierärztekammer und wäre durch entsprechend verbesserte Überzeugungsarbeit und Sacharbeit zu bewerkstelligen.**

Sollte vom Gesetzgeber eine Erhöhung des Anteiles von Amtstierärzten in der Tierärztekammer durch eine Pflichtmitgliedschaft für dieselben als unabdingbar angesehen werden, so wären die daraus resultierenden Kosten in Relation zum Mehrwert einer Mitgliedschaft zu setzen. In diesem Fall wären dringend untenstehende Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen, um einem massiven Kosten/Nutzen Ungleichgewicht für unsere Gruppe vorzubeugen.

#### Ad § 35:

*Auszug aus dem Entwurf TÄKamG:*

*„Für Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf ausschließlich als Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt, Grenztierärztin bzw. Grenztierarzt oder Militärtierärztin bzw. Militärtierarzt ausüben, [...] die Kammerumlage nicht höher sein, als die Kammerumlage eines außerordentlichen Mitglieds.“*

Dem stehen wir aus zwei Gründen kritisch gegenüber:

1. Der Mehrwert für unsere Gruppe beruht ausschließlich auf ideeller, standespolitischer Ebene und rechtfertigt eine finanzielle Beteiligung, wenn überhaupt, nur in unten genanntem Ausmaß (siehe Textvorschlag).
2. Die zugrundeliegende Umlagenordnung kann jederzeit von der Tierärztekammer „angepasst“ werden, in diesem Falle wäre die Wahrung des Interesses unserer Gruppe, bedingt durch die gemäß der im Entwurf festgelegten Stimmanteile, in der Delegiertenversammlung nicht gewährleistet.

§ 35 des Entwurfes wäre daher wie folgt zu ändern:

#### **Kammerumlagen**

§ 35. (1) Zur Bestreitung des Sach- und Personalaufwands, des Aufwands für die Organe und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der Kammeraufgaben, ausgenommen für die Wohlfahrtseinrichtungen, hebt die Tierärztekammer von sämtlichen Kammermitgliedern eine Kammerumlage ein.

- (2) Die Höhe der Kammerumlage ist von der Delegiertenversammlung festzusetzen. Dabei ist auf
1. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte oder
  2. die Art der Berufsausübung sowie
  3. die Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied/außerordentliches Mitglied)

der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Umlagen betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden kann. Die Umlagenordnung kann einen Mindestbetrag für Kammerumlagen vorsehen, ebenso die Möglichkeit der Befreiung von der Leistung. Für Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf ausschließlich als Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt, Grenztierärztin bzw. Grenztierarzt oder Militärtierärztin bzw. Militärtierarzt ausüben, darf die Kammerumlage nicht höher sein, als maximal 5 % der Kammerumlage eines ordentlichen Mitglieds.

Dies würde langfristig die Verhältnismäßigkeit der zu entrichtenden Kammerumlage gewährleisten.

Ad §§ 54 und 57:

**Jedenfalls gänzlich auszunehmen ist die Gruppe der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte hinsichtlich der finanziellen Beteiligung am Notstandsfonds, da aufgrund des Anstellungsverhältnisses beim Bund und den damit verbundenen sozialen Sicherheiten trotz Einzahlung der monatlich geforderten Beträge praktisch auszuschließen ist, dass die damit finanzierten Leistungen von dieser Personengruppe jemals in Anspruch genommen werden können.**

**Es ist weiters zu berücksichtigen, dass die finanzielle Absicherung unserer Gruppe bereits durch bestehende gesetzliche Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber gewährleistet ist, sollte uns die Berufsausübung aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr möglich sein. Daher muss sowohl die Einzahlung in die Sterbekasse gem. § 54, als auch in den Notstandsfonds strikt auf freiwilliger Basis erfolgen und von der Mitgliedschaft entkoppelt werden.**

Die §§ 54 und 57 des Entwurfes wären daher wie folgt zu ändern:

#### **3. Abschnitt**

##### **Sterbekasse**

##### **Fondsmitglieder**

§ 54. (1) Die Zugehörigkeit zur Sterbekasse erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer (Sterbefondsmitglieder).

- (2) Von der Zugehörigkeit zur Sterbekasse können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die
1. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder

2. aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung einen Leistungsanspruch auf Auszahlung einer Pension haben,

3. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen werden oder bereits beziehen.

(3) Die in den Abs. 2 genannten Personen und außerordentliche Mitglieder können den Fonds freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.

#### 4. Abschnitt Notstandsfonds Fondsmitglieder

§ 57. (1) Die Zugehörigkeit zum Notstandsfonds erstreckt sich auf alle Mitglieder der Tierärztekammer (Notstandsfondsmitglieder).

(2) Von der Zugehörigkeit zum Notstandsfond können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft, bereits die Voraussetzung für eine derartige Zuwendung haben.

(3) Die in den Abs. 2 genannten Personen können den Fonds freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.

Die unten gefertigte Gruppe von Veterinären im Bundesdienst ersucht die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen.

#### GEZEICHNET:

Dr. René Vrelj	Dr. Stangl Peter-Viktor
Mag. Simon Sokratov	Dr. Casol-Bojic
Dr. Anouka Nikula	Dr. Anouka Hoffbauer
Mag. Sanyo Ricull	Mag. Peter Bil
Dr. Elisabeth Anzani	Mag. Maria Feli
Danica Plava	Mag. Anouka Sokratov
Dr. Danica Sabrić	Dr. Anouka Hoffbauer
Mikael	Trt. Kegl Sade
Janina Kovač	Dr. d. Jovana